

Fraktion FDP/WiR im Rotenburger Stadtrat
Bahnhofstraße 2 · 27356 Rotenburg (Wümme)

**Bürgermeister der
Stadt Rotenburg (Wümme)**
Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den
19.02.2025

**Freie Demokraten im Rat der
Stadt Rotenburg (Wümme)**
RH Alexander Künzle
Bahnhofstraße 2
27356 Rotenburg (Wümme)

T 04261 / 33 13
E ak@fdp-in-row.de

**Änderungsantrag (§ 9 VI GO)
zum Erlass einer Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlage
"In der Ahe" zur Sitzung des Rates am 20.02.2025 um 19:30 Uhr.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, die Fraktion der FDP/WiR beantragt,

die Anlage 1 zur Beschlussvorlage 0588/2021-2026 möge wie folgt geändert werden:

- I. Die Ermächtigungsgrundlage wird hinter dem Wort Kommunalverfassungsgesetzes um die Worte „vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019, S. 309)“ eingefügt.
- II. In § 3 Absatz 2 lit. a wird der zweite Spiegelstrich durch Hintanstellung der Worte „sowie gemeinnütziger und mildtätiger juristischer Personen im Sinne der Abgabenordnung“ ergänzt.
- III. In § 3 Absatz 2 lit. a wird der letzte Spiegelstrich der Aufzählung ersetzt durch die Worte „Dienststellen der Polizei des Landes Niedersachsen, soweit es den Dienstsport betrifft“.
- IV. § 3 Absatz 3 entfällt.
- V. § 6 Absatz 1 wird ersetzt durch die Worte „Dem Bürgermeister bleibt der Erlass und die Niederschlagung der Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 227 und 261 der Abgabenordnung eröffnet.“
- VI. In Anlage 1 der Entgeltordnung wird die rechte Spalte der ersten Tabelle in den Zeilen A, B und C gestrichen. Ferner entfällt der weitere Text und die Tabelle beginnend mit dem Wort „Nutzergruppen“.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt,

- VII. die Gebühren für die Nutzung der Tartanbahn nach den Bestimmungen des § 5 NKAG zu berechnen und dem Rat bis zu seiner Sitzung im April mitsamt einer Änderungssatzung, welche diese Gebühren ergänzt, vorzulegen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf für eine Entgeltordnung ist nach hiesiger Auffassung rechtswidrig. Um diesem, zumindest teilweise, abzuhelfen, möge diese wie vor, aufgrund wie folgt, geändert:

- zu I. Dem Zitiergebot wird durch die §§ 10 und 58 NKomVG nicht entsprochen. Vielmehr bedarf es der gebührenrechtlichen Vorschriften des NKAG.
- zu II. Durch die Einbindung den satzungsmäßigen Gebührenerlass für gemeinnützige (§ 52 AO) und mildtätige (§ 53 AO) Zwecke entfällt die Notwendigkeit der Regelungen des § 6 Abs. 1 und schafft eine allgemeinere Regelung, die keiner weiteren Auslegung bedarf. Sie bietet damit keinen Raum für Ermessensfehler.
- zu III. Die Ausweitung auf alle Dienststellen der Polizei ermöglicht auch gemeinsamen Dienstsport oder andere Dienstsportveranstaltungen, die ggf. im Vorbereitungsdienst mit anderen Dienststellen und / oder übergeordneten Behörden stattfinden können, notwendig werden könnten.
- zu IV. Diese Regelung ist redundant zur Anlage 1 und somit obsolet.
- zu V. Der Erlass einer weiteren Richtlinie schafft unnötige Bürokratie und weitere Regularien. Hierzu kann auf die Bestimmungen der Abgabenordnung Bezug genommen werden, welche den gleichen Zweck haben.
- zu VI. Folgeanpassung zu Ziff. I.
- zu VII. Eine Gebühr kann öffentlich-rechtlichen nicht durch die Angabe „auf Anfrage“ festgesetzt werden. Dies widerspricht ihrem Wesen. Für die Zeit, in welcher diese Gebühr nicht NKAG-konform ermittelt wurde, ist es sinnvoll, diese nicht zu erheben, soweit zu befürchten steht, dass diese andernfalls falsch erhoben werden könnte.

Die weiteren Ausführungen sind redundant zu § 1 Abs. 2 und somit obsolet.

- zu VIII. Die Fehlstände aus Ziff. VIII. sollen durch eine Nachermittlung der Gebühren ausgebessert werden, damit soll die Satzung zunächst in

geänderter Form ohne die Gebührenbestände der Tartanbahn in Kraft treten können. Gleichwohl ebenjene später NKAG-konform hinzutreten können.

(Künzle)